

RUNDSCHREIBEN

NOVEMBER/DEZEMBER 2009

IN DIESER AUSGABE	Seite
A Für alle Steuerpflichtigen	2
Höherer Jahreshgrenzbetrag beim Kindergeld	2
Aktuelles Anwendungsschreiben zur Neuregelung bei der Entfernungspauschale	2
Kindergeld: Familienversicherung mindert das Einkommen	2
B Für Unternehmer und Freiberufler	3
Umsatzsteuerliche Behandlung der Umweltpremie (Abwrackprämie)	3
Voraussetzungen für eine steuerwirksame Teilwertabschreibung	3
Einkommensteuerliche Behandlung von Versicherungen	4
Senkung der Künstlersozialabgabe ab 2010	4
Hinweise zu Aufbewahrungsfristen	5
Freibetrag für Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs gibt es nur einmal im Leben	6
Besondere Hinweise zum Jahresende	6
C Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	8
Lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeitengestellungen bei Auswärtstätigkeit	8
Lohnsteuerliche Behandlung des Kurzarbeitergelds	9
Besondere Hinweise zum Jahresende	10
D Für Immobilieneigentümer und Vermieter	10
Eigenheimzulage für einen Zweitwohnsitz im EU-Ausland	10
Übertragung von Immobilien nach dem neuen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	10
a) Erwerb eines Familienheims von Todes wegen	11
b) Steuerbefreiung für Wohngrundstücke	11
c) Gestaltungsmöglichkeiten bei der Übertragung von Immobilienvermögen	12
E Für Kapitalanleger	13
Kein Gestaltungsmissbrauch bei Wiederkauf von zuvor mit Verlust veräußerten Aktien	13
F Steuerliche Neuerungen im „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“	14

A FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Höherer Jahresgrenzbetrag beim Kindergeld

Ab dem 01.01.2010 wird der Jahresgrenzbetrag für die Berücksichtigung von volljährigen Kindern mit Einkünften – entsprechend dem Grundfreibetrag – von bisher 7.680 € auf 8.004 € angehoben. Das bedeutet, dass Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag immer dann erhalten bleiben, wenn das Kind ausschließlich Arbeitslohn von mehr als (8.004 € + 920 € Arbeitnehmer-Pauschbetrag =) 8.924 € bezieht; darüber hinausgehende Werbungskosten und Sozialversicherungsbeiträge mindern ebenfalls die maßgebenden Einkünfte.

Aktuelles Anwendungsschreiben zur Neuregelung bei der Entfernungspauschale

In einem aktuellen **Anwendungserlass** erläutert das Bundesfinanzministerium die Neuregelungen zur Entfernungspauschale, die durch die gesetzliche Änderung rückwirkend ab 2007 gelten. Im Folgenden werden **wichtige praxisrelevante Aspekte** dargestellt:

- Die Entfernungspauschale beträgt 0,30 EUR für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und wird **unabhängig vom Verkehrsmittel einmal pro Tag** gewährt. Ausgenommen von der Entfernungspauschale sind Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber und Flüge. Bei **Flugreisen** gilt die Entfernungspauschale nur für die Hin- und Rückfahrten zum bzw. vom Flughafen. Für die eigentliche Flugstrecke sind die tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen.
- Grundsätzlich sind sämtliche Aufwendungen, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten entstehen, durch die Pauschale abgegolten. Dies gilt beispielsweise für Parkgebühren, Finanzierungskosten, Versicherungsbeiträge sowie Mautgebühren für die Benutzung von Tunnel oder Straße. **Unfallkosten** auf der Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder während einer Familienheimfahrt bei doppelter Haushaltsführung sind jedoch als außergewöhnliche Aufwendungen im Rahmen der allgemeinen Werbungskosten neben der Pauschale zu berücksichtigen.
- Die Fahrpreise für die Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** sind gesondert absetzbar, soweit die Entfernungspauschale überschritten wird. Hierbei ist ein **tageweiser Abgleich** zwischen den Preisen für Bus und Bahn und der Entfernungspauschale erlaubt.
- Grundsätzlich kann die Entfernungspauschale **pro Arbeitstag nur einmal** angesetzt werden. **Bei mehreren Dienstverhältnissen** wird sie allerdings **für jeden Weg** zur regelmäßigen Arbeitsstätte berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer am Tag zwischenzeitlich in die Wohnung zurückkehrt. Denn die Einschränkung gilt nur für eine, nicht aber für mehrere regelmäßige Arbeitsstätten. Werden täglich mehrere regelmäßige Arbeitsstätten ohne Rückkehr zur Wohnung angefahren, darf die anzusetzende Entfernung **höchstens die Hälfte der Gesamtstrecke** betragen.

BMF-Schreiben vom 31.08.2009, Az. IV C 5 - S 2351/09/10002

Kindergeld: Familienversicherung mindert das Einkommen

Für **volljährige Kinder** besteht nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn ihre Einkünfte und Bezüge einen jährlichen **Grenzbetrag von 7.680 EUR** nicht übersteigen.

Nach der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesfinanzhof mindern Beiträge des Kindes zur gesetzlichen oder privaten **Kranken- und Pflegeversicherung** die Einkünfte. Sie stehen nämlich weder zur Bestreitung des Unterhalts oder für die Berufsausbildung zur Verfügung noch entlasten sie die Eltern finanziell.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster macht es keinen Unterschied, ob das Kind selbst Versicherungsnehmer oder im Rahmen einer **Familienversicherung** abgesichert ist. Gründe für eine Differenzierung bestehen entgegen der Ansicht der Familienkasse nicht.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster wurde **Revision** eingelegt. Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist aber davon auszugehen, dass das Urteil nicht aufgehoben wird. Entsprechende Verfahren sollten also offengehalten werden.

Praxishinweise

Nicht abziehbar sind hingegen Beiträge zur privaten Krankenversicherung, die über die **Mindestvorsorge** für den Krankheitsfall hinausgehen.

Die schädliche Einkommensgrenze von derzeit 7.680 EUR wird **2010 auf 8.004 EUR** angehoben.

FG Münster vom 04.06.2009, Az. 3 K 840/08 Kg, Revision unter III R 46/09

B FÜR UNTERNEHMER UND FREIBERUFLER

Umsatzsteuerliche Behandlung der Umweltprämie (Abwrackprämie)

Die Umweltprämie (sog. Abwrackprämie) in Höhe von 2.500, welche nach dem Konjunkturpaket II Käufer von Neu- bzw. Jahreswagen bei gleichzeitiger Verschrottung ihres Altfahrzeugs gewährt wurde, hat die Aufwendungen des Käufers für das Neufahrzeug deutlich verringert. Steuerlich ist allerdings zu beachten, dass die Umweltprämie nicht die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für das Neufahrzeug mindert. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer des Neufahrzeugs nur noch den Differenzbetrag an den Autohändler zahlt. Die an den Autohändler direkt gezahlte Umweltprämie ist vielmehr als Teil des Gesamtentgelts zu werten, welches über einen abgekürzten Zahlungsweg entrichtet wird.

Beispiel:

Sachverhalt: Erwerb eines Neuwagens für 12.500 € einschließlich Umsatzsteuer. Die Abwrackprämie wird gewährt. Dieser Anspruch wird an den Autohändler abgetreten.

Lösung: An den Autohändler ist ein Betrag in Höhe von 10.000 € zu zahlen. Die Umsatzsteuer auf den Neuwagen beträgt 1.995,80 € (19 % aus 12.500 €). Die Minderung des Zahlungsbetrages an den Autohändler durch die Abwrackprämie ändert die Umsatzsteuer auf den Neuwagen nicht.

Voraussetzungen für eine steuerwirksame Teilwertabschreibung

Teilwertabschreibungen, vereinfacht gesagt Abschreibungen auf einen geringeren Verkehrswert, werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Wertminderung voraussichtlich dauerhaft ist. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 29.04.2009 bestätigt, dass bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nur solche Wertverluste eine Teilwertabschreibung rechtfertigen, die mindestens während der Hälfte der Restnutzungsdauer andauern und bis dahin den fortgeschriebenen Buchwert unterschreiten. Die verbleibende Restnutzungsdauer ist bei Gebäuden nach den gesetzlichen Vorgaben für die Abschreibung, bei anderen abnutzbaren Wirtschaftsgütern nach der amtlichen AfA-Tabelle zu bestimmen. Dies gilt nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn der Unternehmer beabsichtigt, das Wirtschaftsgut vor Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu veräußern.

Im Streitfall hatte der Unternehmer ein Betriebsgebäude errichtet, welches sich später allerdings als zu klein erwies. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2001 ein weiteres Betriebsgebäude errichtet. Bis zu dessen Fertigstellung wurde das bisherige Gebäude unverändert betrieblich genutzt und dann im Jahr 2005 für 350.000 € einschließlich Grundstück veräußert. Insgesamt waren für das veräußerte Gebäude Herstellungskosten i. H. v. 642.952 € angefallen. Im Jahr 2000 betrug der Teilwert unstreitig

374.648 €. Das Finanzamt ließ eine Teilwertabschreibung im Jahr 2000 nicht zu. Dies hat der Bundesfinanzhof nun bestätigt.

Hinweis:

Dieses Urteil verdeutlicht, wie restriktiv die Voraussetzungen für eine steuerliche Teilwertabschreibung sind.

BFH v. 29.04.2009 Az IR 74/08

Einkommensteuerliche Behandlung von Versicherungen

Werden betriebliche Risiken durch Versicherungen abgedeckt, wie z. B. mit einer Feuerversicherung für das Betriebsgebäude, sind die Versicherungsbeiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig und eventuelle Versicherungsleistungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Anders ist dies dagegen dann, wenn ein außerbetriebliches Risiko abgedeckt wird. Dann sind die Versicherungsprämien beim Unternehmen allenfalls als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig, wirken sich jedoch im Regelfall wegen der bestehenden Abzugsabschreibung nicht aus.

Die Abgrenzung kann Schwierigkeiten aufwerfen. Dies verdeutlicht das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20.05.2009. Und zwar ging es um die Frage der Einordnung einer sog. Praxisausfallversicherung, durch die im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit des Steuerpflichtigen die fortlaufenden Kosten seines Betriebes ersetzt werden. Der Unternehmer hatte die Versicherungsprämien seit geraumer Zeit als Betriebsausgaben geltend gemacht. Als nun ein Versicherungsfall eintrat und eine Versicherungsleistung erbracht wurde, sollte diese dagegen nicht als Betriebseinnahmen angesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass diese Versicherung zum Bereich der privaten Lebensführung gehört und damit die Versicherungsleistung nicht als Betriebseinnahme zu erfassen ist. Ob Ansprüche und Verpflichtungen aus einem Versicherungsvertrag zum Betriebsvermögen eines Unternehmens gehören, beurteilt sich nach der Art des versicherten Risikos:

- Bezieht sich die Versicherung auf ein betriebliches Risiko, führt sie zu Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen;
- ist dagegen ein außerbetriebliches Risiko versichert, können die Versicherungsprämien allenfalls als Sonderausgaben berücksichtigt werden, während eventuelle Versicherungsleistungen steuerlich nicht erfasst werden.

Dabei stellen Gefahren, die in der Person des Betriebsinhabers begründet sind, wie etwa das allgemeine Lebensrisiko, das Risiko zu erkranken oder Opfer eines Unfalls zu werden, grundsätzlich außerbetriebliche Risiken dar. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn die Versicherung der Absicherung spezieller berufs- oder betriebsspezifischer Gefahren (Berufskrankheiten, Arbeitsunfälle) dient.

Hinweis:

Der Bundesfinanzhof betont, dass aus einem Betriebsausgabenabzug der Versicherungsprämien kein Rückschluss auf die Einordnung der Versicherung als betriebliche und nicht private Versicherung gezogen werden kann. Wird der betriebliche Charakter der Versicherung verneint und sind demnach etwaige Versicherungsleistungen nicht steuerbar, so sind korrespondierend allerdings auch die Versicherungsprämien nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

BFH v. 20.05.2009 Az VIII R 6/07

Senkung der Künstlersozialabgabe ab 2010

Künstlersozialabgabe ist nicht nur von Theatern, Galerien, Verlagen, Werbeagenturen etc. zu zahlen. Betroffen sind auch alle anderen Unternehmen, die eigene Werbemaßnahmen durchführen und zu diesem Zweck „nicht nur gelegentlich“ Aufträge z. B. für die Gestaltung von Katalogen, Geschäftsberichten, Layouts, Anzeigen, Prospekten, Produkten bzw. Verpackungen oder für Webdesign vergeben. Das gilt selbst dann, wenn Werbemaßnahmen lediglich in größeren zeitlichen Intervallen (regelmäßig

alle drei bis fünf Jahre) stattfinden. Die Künstlersozialabgabe fällt an, wenn der Leistungserbringer Selbständiger, Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist, nicht jedoch wenn eine juristische Person (GmbH) mit den entsprechenden Tätigkeiten beauftragt wird.

Nicht erfasst werden private Auftraggeber und private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten) sowie interne Betriebsfeiern. Werden selbständige Künstler für öffentliche Veranstaltungen z. B. durch Vereine engagiert, bleibt dies abgabefrei, wenn nicht mehr als drei Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte, Gagen, Honorare oder Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Material-, Nebenkosten und Auslagen (nicht jedoch Reisekostenerstattungen) zu zahlen. Nichtkünstlerische Leistungen, wie z. B. Druckkosten, sind nicht abgabepflichtig. Der Abgabesatz (bisher 4,4 %) wird für ab dem 01.01.2010 gezahlte Entgelte auf 3,9 % gesenkt.

Ausführliche Informationen zur Abgabe, die nahezu jeden Unternehmer betreffen kann, finden Sie in unserer Mandanteninformation „Künstlersozialkasse geht fast alle an“. Sie sollten sich mit diesem Thema beschäftigen, weil auch Sie betroffen sein können. Wir senden Ihnen gerne unsere Mandanteninformation zu oder beantworten Ihnen Ihre Fragen.

Hinweise zu Aufbewahrungsfristen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung – AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung der Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.

Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31.12.2009 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung 1999 oder früher erfolgt ist.
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 1999 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr 1999

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2003 oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2003 oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der betrieblichen EDV (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraumes muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungs-

beleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

Freibetrag für Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs gibt es nur einmal im Leben

Bei der Betriebsveräußerung und -aufgabe muss ein Unternehmer neben dem laufenden Gewinn auch den Veräußerungs- bzw. den Aufgabegewinn versteuern. Hat der Unternehmer das **55. Lebensjahr** vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, kann er von einem **Freibetrag** profitieren, wenn der maßgebliche Gewinn unter 181.000 EUR liegt.

Nach der gesetzlichen Regelung darf ein **Freibetrag** aber **nur einmal** in Anspruch genommen werden. Der Freibetrag ist auch dann verbraucht, wenn er in der Vergangenheit zu Unrecht gewährt worden ist und der Bescheid nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, so das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern.

Es kommt demnach nicht auf die **Rechtmäßigkeit der Freibetragsgewährung** an. Vielmehr ist maßgeblich, dass sich die Vergünstigung auf die Steuerfestsetzung ausgewirkt hat. Sofern sich der Steuerpflichtige die Inanspruchnahme für einen späteren Veräußerungsgewinn vorbehalten wollte, hätte er den damaligen Bescheid anfechten müssen.

Der **Freibetrag auf einen gewerblichen Veräußerungsgewinn** ist nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs auch nicht deshalb zu gewähren, weil er zuvor bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit und damit für eine andere Einkunftsart berücksichtigt wurde.

Praxishinweis

Vor 1996 in Anspruch genommene Freibeträge bleiben unberücksichtigt.

FG Mecklenburg-Vorpommern vom 29.04.2009, Az. 3 V 30/09; BFH-Urteil vom 21.07.2009, Az. X R 2/09,

Besondere Hinweise zum Jahresende

Zinsschranke

Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften können Zinsaufwendungen (nach Abzug der Zinserträge) nur im Rahmen der Regelung zur sog. Zinsschranke (§ 4h EStG, § 8a KStG) geltend machen. Im Rahmen einer Gesetzesänderung ist die bisherige Freigrenze für den unbeschränkten Betriebsausgabenabzug von Schuldzinsen von 1 Mio. € auf 3 Mio. angehoben worden. Diese Vorschrift ist unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Zinsen für GmbH-Gesellschafterdarlehen anzuwenden. Die neue Zinsschrankengrenze von 3 Mio. ist allerdings befristet; sie gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.05.2007 beginnen, und letztmals für Wirtschaftsjahre, die bis zum 31.12.2009 enden. Nach den unter F. beschriebenen „Steuerlichen Neuerungen im Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ soll die 3 Mio. € Grenze nicht mehr zum 31.12.2009 entfallen, sondern dauerhaft fortgelten.

Verbesserte Verlustnutzung für sanierungsfähige Kapitalgesellschaften

Nach der bisherigen Regelung gehen bei einem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft bestehende Verlustvträge für die erwerbende Kapitalgesellschaft (anteilig oder ganz) verloren (§ 8c KStG). Diese Beschränkung wird durch eine Gesetzesänderung für Beteiligungserwerbe in den Jahren 2008 und 2009 ausgesetzt, wenn die Beteiligung zum Zwecke der Sanierung erfolgt (§ 8c Abs. 1a KStG). Erfolgen Anteilsübertragungen noch bis zum 31.12.2009 und sind auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt, können Verlustvträge aus entsprechenden Beteiligungen steuerlich geltend gemacht werden. Nach dem „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ (siehe dazu unter F.) soll die zeitliche Beschränkung bis 31.12.2009 aufgehoben werden und der Verlustabzug in Sanierungsfällen dauerhaft erlaubt werden.

Satzungsänderung bei Vereinen

Die Zahlung von Vergütungen für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann die Gemeinnützigkeit eines Vereins gefährden. Zur Vermeidung des Verlustes der Gemeinnützigkeit kann in der Vereinssatzung die Bezahlung des Vorstandes zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die Satzungsänderung bis zum 31.12.2009 erfolgt.

Sonderabschreibungen bei kleinen und mittleren Betrieben

Bei Anschaffung und Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von Gewerbetreibenden und Freiberuflern können neben der normalen Abschreibung bis zu 20 % der Aufwendungen gesondert abgeschrieben werden (vgl. § 7g EStG). Die Sonderabschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr 2009 in Betracht. Bei (in 2010 - 2012) geplanten Investitionen kann durch Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrages in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – max. bis zu einem Betrag von 200.000 € - die steuerliche Wirkung der Abschreibung vorgezogen werden; die Sonderabschreibung kann dann im Zeitpunkt der Investition (wenn diese innerhalb von drei Jahren erfolgt) zusätzlich geltend gemacht werden. Das Wirtschaftsgut muss mindestens bis zum Ende des auf die Investition folgenden Wirtschaftsjahres im Inland (fast) ausschließlich betrieblich genutzt werden. Die Größenmerkmale, bis zu denen eine Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen in Betracht kommt, sind übergangsweise für Investitionen in den Jahren 2009 und 2010 erhöht worden. Das Betriebsvermögen von Bilanzierenden darf am Schluss des Wirtschaftsjahres 334.000 €, bei Land- und Forstwirten den Wirtschaftswert von 175.000 € nicht überschreiten; für Freiberufler und Selbständige, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gilt eine Gewinngrenze in Höhe von 200.000 €.

Zu beachten ist, dass die Größengrenzen im Hinblick auf die Sonderabschreibungen für das Jahr gelten, das der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorangeht. Das bedeutet, dass Betriebe, die in 2008 zwar die alten aber nicht die neuen Grenzen überschritten haben, Sonderabschreibungen für in 2009 angeschaffte Wirtschaftsgüter geltend machen können.

„Geringwertige Wirtschaftsgüter“

Bewegliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter, die bis zum 31.12.2009 angeschafft werden, können nur dann in 2009 in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungskosten 150 € nicht übersteigen. Nur bei Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften (z. B. bei Arbeitnehmern oder Vermietern) gilt weiterhin die 410 € Grenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Ab 2010 soll die frühere Abschreibungsmöglichkeit für geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortabschreibung bis zu Anschaffungskosten 410 €) wieder eingeführt werden; siehe dazu unter F.

Sammelposten

Betragen die Anschaffungskosten zwischen 150 € und 1.000 €, ist ein Sammelposten zu bilden, der mit 20 % jährlich abzuschreiben ist; das gilt sowohl bei Bilanzierung als auch bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 6 Abs. 2a EStG). Diese Regelung bedeutet auch, dass bei Erwerb von entsprechenden Wirtschaftsgütern (z. B. PC, Büromöbel) bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2009 noch im laufenden Jahr 20 % der Anschaffungskosten steuermindernd geltend gemacht werden können.

Gewillkürtes Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung mindestens 10 %, aber höchstens 50 % beträgt (sog. Gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (z. B. Freiberufler – siehe R 4.2 Abs. 1 EStR).

Die Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei zeitnah durch eine Einlage oder Entnahme in der laufenden Buchführung erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Bilanzierende Gewerbetreibende, Selbständige oder Land- und Forstwirte können für ihren nicht entnommenen Gewinn 2009 beantragen, dass dieser (lediglich) mit einem Einkommensteuersatz von 28,25 % besteuert wird. Der Antrag kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmer gesondert gestellt werden, bei Gesellschaftern von Personengesellschaften bei mehr als 10 % Gewinnbeteiligung oder einem Gewinnanteil von über 10.000 €.

Wird der nach Abzug der Steuern verbleibende Gewinn später entnommen, erfolgt eine Nachversteuerung mit 25 % (§ 34a EStG).

Geschenke für Geschäftsfreunde/Bewirtungen

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Zuwendenden sind, dürfen insgesamt 35 € pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. Nicht zu den Geschenken gehören z. B. Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände von geringem Wert, die Kunden beim Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten. Ungeachtet dieser Regelung kann der zuwendende Unternehmer Sachgeschenke an Geschäftsfreunde im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit 30 % versteuern, dies muss aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke vorgenommen werden; der Empfänger braucht die Sachzuwendungen dann nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen. Lesen Sie hierzu unsere ausführliche Mandanteninformation "Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer"; die wir Ihnen gerne zusenden.

Kosten für die Bewirtung von Geschäftspartnern, Kunden etc. (auch soweit eigene Arbeitnehmer teilnehmen) sind nur in Höhe von 70 % steuerlich berücksichtigungsfähig; dabei müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt sein (siehe hierzu unsere Mandanteninformation "Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen", die Sie bei uns kostenlos anfordern können).

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken und Bewirtungsaufwendungen ist außerdem, dass die Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezichnet werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

Vorabaufwendungen für 2010

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die bspw. im Januar 2010 fällig werden, können von nichtbilanzierenden Steuerpflichtigen bereits 2009 geleistet werden, wenn eine Steuerminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2009 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2009.

Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

C FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeitengestellungen bei Auswärtstätigkeit

Erhält ein Arbeitnehmer auf einer auswärtigen Fortbildungsveranstaltung auf Kosten des Arbeitgebers Mahlzeiten, so sind diese Vorteile grundsätzlich der Lohnsteuer zu unterwerfen. Der Vorteil des Arbeitnehmers ist dabei mit den tatsächlichen Werten für die entsprechende Mahlzeit anzusetzen. Wie der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 19.11.2008 entschieden hat, kommt dabei entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung die Sachbezugsverordnung nicht zur Anwendung. Dies hat für den Arbeitnehmer den Vorteil, dass die Freigrenze von 44 € pro Kalendermonat anzuwenden ist, sodass im Ergebnis oftmals keine Besteuerung erfolgt. Des Weiteren ist zu beachten, dass bei der Prüfung der Freigrenze steuerfreie Bezüge nicht zu berücksichtigen sind. Dies ist im vorliegenden Fall insoweit von Bedeutung, als der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfrei Reisekosten bis zur Höhe der Verpflegungspauschbeträge zuwenden bzw. erstatten kann. Nur darüber hinausgehende Beträge können generell der Besteuerung unterliegen.

Die Finanzverwaltung hat im Schreiben vom 13.07.2009 festgelegt, dass diese Entscheidungsgrundsätze zwar allgemein anzuwenden sind, es aber nicht zu beanstanden ist, wenn entsprechend der bisherigen Verwaltungsanweisungen in derartigen Fällen weiterhin die Sachbezugswerte angesetzt werden. Der Praxis steht damit ein Wahlrecht zu.

Beispiel:

Sachverhalt: Der Arbeitgeber stellt seinen Arbeitnehmern anlässlich einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung ein Mittagessen im Wert von 38 € zur Verfügung. Die Abwesenheitsdauer der Arbeitnehmer beträgt zehn Stunden. Daneben erhalten die Arbeitnehmer keine Sachbezüge.

Lösung Bundesfinanzhof: Der geldwerte Vorteil aus der Mahlzeitengestellung übersteigt nicht die 44 €-Freigrenze. Es ist damit keine Lohnsteuer zu erheben.

Lösung Finanzverwaltung: Da der Wert der Mahlzeit den Betrag von 40 € unterschreitet, kann der amtliche Sachbezugswert von 2,73 € angesetzt werden. Dieser Wert ist zu versteuern. Außerdem kann der Arbeitnehmer den Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen von 6 € als Werbungskosten geltend machen.

Variante: Dagegen wäre die Ansicht der Finanzverwaltung vorteilhaft, wenn die entsprechenden Arbeitnehmer in dem Monat auch andere Sachbezüge beziehen würden (z. B. Tankgutschein) und damit insgesamt die 44 €-Grenze überschritten würde.

Hinweis:

Die Regelung nach den Lohnsteuerrichtlinien der Finanzverwaltung kann Vorteile bieten, wenn der Arbeitnehmer neben der Mahlzeitengestellung weitere geldwerte Vorteile erhält. Die Freigrenze von 44 € bezieht sich nämlich auf alle geldwerten Vorteile eines Monats, während die Bewertung nach der Sachbezugsverordnung in Betracht kommt, wenn der Wert der einzelnen Mahlzeit 40 € nicht übersteigt. Sie bietet ebenfalls Vorteile, wenn der Arbeitnehmer in einem Monat mehrere Mahlzeiten gestellt bekommt, die zwar je Mahlzeit den Betrag von 40 € nicht überschreiten, die aber insgesamt über 44 € liegen.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs bietet dann einen Vorteil, wenn die insgesamt im Monat gestellten Mahlzeiten den Betrag von 44 € nicht übersteigen.

BFH v. 19.11.2008 VI R 80/06; BMF v. 17.07.2009 Az IV C 5 – S 2334/08/10013

Lohnsteuerliche Behandlung des Kurzarbeitergelds

Kurzarbeitergeld ist wie die übrigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch von der Besteuerung freigestellt. Anders als beim Arbeitslosengeld, das der Arbeitnehmer von der Arbeitsagentur ausbezahlt erhält, trifft beim Kurzarbeitergeld die unmittelbare Zahlungsverpflichtung den Arbeitgeber. Dem Arbeitgeber werden dann allerdings auf Antrag die für die Zeit der Kurzarbeit verauslagten Leistungsbeträge von der Arbeitsagentur erstattet. Somit ist das Kurzarbeitergeld im Lohnkonto sowie bei Beendigung des Dienstverhältnisses, spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres, auf der Steuerkarte anzugeben.

Obwohl das Kurzarbeitergeld nicht der Lohnsteuer unterfällt, unterliegt es dem sog. Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass bei der Berechnung des Steuersatzes das Kurzarbeitergeld im gesamten Jahreseinkommen berücksichtigt wird.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass dann, wenn das gezahlte Kurzarbeitergeld (ggf. zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen) im Jahr die Grenze von 410 € übersteigt, der Arbeitnehmer zwingend eine Einkommensteuererklärung abgeben muss.

Besondere Hinweise zum Jahresende

Lohnsteuerkarte oder Pauschalbesteuerung

Ab dem 01.01.2010 wird der Grundfreibetrag auf 8.004 € (bei Ehegatten 16.009 €) angehoben. Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung eine Beschäftigung mit Lohnsteuerkarte in Betracht kommt, da bis zu folgenden Monatslöhnen keine Lohnsteuer anfällt:

Steuerklasse	I	II	III	IV	V
Monatslohn	888 €	1.018 €	1.682 €	888 €	94 €

Faktorverfahren ab 2010

Bei Ehegatten, die Arbeitslohn beziehen, ermittelt das Finanzamt ab dem 01.01.2010 auf Antrag bei der Ehegatten einen Faktor aus den jeweiligen Jahresarbeitslöhnen. Das Faktorverfahren führt – im Gegensatz zu der bisherigen Lohnsteuerklassen-Kombination III/V – zu einer genaueren Aufteilung der Lohnsteuer (siehe § 39f EStG). Bei Anwendung des Faktorverfahrens ist zwingend eine Einkommensteuer-Veranlagung durchzuführen.

D FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER UND VERMIETER

Eigenheimzulage für einen Zweitwohnsitz im EU-Ausland

In Anschluss an eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17.01.2008 (Rechtssache C-152/05 Kommission/Deutschland) stellt das Finanzgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 23.04.2009 (Aktenzeichen 3 K 3441/08 G) fest, dass die im Eigenheimzulagengesetz enthaltene Beschränkung der Förderung auf im Inland gelegene Häuser oder Eigentumswohnungen gemeinschaftsrechtswidrig ist und nicht angewendet werden darf. Dies gilt nach Ansicht des Finanzgerichts auch in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige (auch) einen Wohnsitz im Inland hat und deshalb unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Insoweit hat das Finanzgericht gegen die Auffassung der Finanzverwaltung entschieden.

Im Urteilsfall hatte ein in Deutschland lebender Arzt in Griechenland eine Immobilie gebaut, welche er als Zweitwohnsitz nutzte. Für diese Immobilie wurde die Eigenheimzulage beantragt, welche das Finanzgericht nun auch bewilligte.

Hinweis:

Offen bleibt, wie der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren entscheidet. Mittlerweile wird keine Eigenheimzulage mehr gewährt, sodass **nur Altfälle (Anschaffung vor dem 01.01.2006)** betroffen sind. Da in einschlägigen Fällen allerdings die Verjährung einzelner Förderjahre droht, kann empfohlen werden, vorsorglich einen Antrag auf Gewährung von Eigenheimzulage zu stellen.

Übertragung von Immobilien nach dem neuen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Die Finanzverwaltung hat nun in mehreren umfangreichen Erlassen zur Anwendung des ab 01.01.2009 geltenden neuen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechtes Stellung genommen. Wichtige Aspekte dieser Finanzverwaltungsschreiben zur Übertragung von Immobilien werden im Folgenden dargestellt.

a) Erwerb eines Familienheims von Todes wegen

Der Erwerb eines im Inland, in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem EWR-Staat belegenen Familienheims von Todes wegen durch den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden Lebenspartner ist von der Steuer befreit. Gleiches gilt für den **Erwerb durch Kinder oder Kinder verstorbener Kinder**, wobei dann die Befreiung auf eine Wohnfläche der selbst genutzten Wohnung des Erblassers von **höchstens 200 qm** begrenzt ist.

Hinweis:

Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung vom 23.11.2003.

Beispiel 1

Sachverhalt: Erblasser E hinterlässt seinen Kindern A und B je zur Hälfte ein bis dahin von ihm selbst genutztes Einfamilienhaus mit einem Grundbesitzwert von 450.000 € und einer Wohnfläche von 300 qm. Beide Kinder nutzen das Haus nach seinem Tod mehr als zehn Jahre.

Lösung: Da auf die Wohnung des Erblasseres abzustellen ist, sind insgesamt nur 200 qm Wohnfläche begünstigt (das entspricht 2/3 der Gesamtwohnfläche von 300 qm). Bei jedem Kind sind mithin von dem hälftigen Grundbesitzwert von 225.000 € nur 2/3 (= 150.000 €) steuerfrei übertragbar.

Beispiel 2

Sachverhalt: Erblasser E vererbt seiner Ehefrau F und seiner Tochter T je zur Hälfte ein bis dahin selbst genutztes Einfamilienhaus mit einem Grundbesitzwert von 600.000 € und einer Wohnfläche von 300 qm. Beide nutzen das Haus nach seinem Tod mehr als zehn Jahre.

Lösung: Der hälftige Erwerb der F ist in voller Höhe befreit (300.000 €), da insoweit keine Wohnflächenbegrenzung vorgesehen ist. Der hälftige Erwerb der T (300.000 €) ist nur zu 2/3 (200.000 €) befreit, da die Befreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm (das entspricht 2/3 der Gesamtfläche von 300 qm) begrenzt ist.

Hinweis:

Wird das Familienheim steuerfrei erworben, so sind damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Schulden und Lasten bei der Berechnung der Erbschaft-/Schenkungssteuer nicht abzugsfähig.

Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Erbe unverzüglich („ohne schuldhaftes Zögern“) die Nutzung der **Wohnung zu eigenen Wohnzwecken** aufnimmt. Allerdings ist die Steuerbefreiung auch dann zu gewähren, wenn der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner oder das Kind aus objektiven Gründen an einer Selbstnutzung gehindert ist. Solche Gründe liegen im Fall einer Pflegebedürftigkeit vor, die die Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr zulässt, oder solange das Kind wegen Minderjährigkeit rechtlich gehindert ist, einen Haushalt selbständig zu führen. Kein Grund für eine fehlende Selbstnutzung ist dagegen z. B. eine berufliche Versetzung.

Hinweis:

Die Steuerbefreiung steht unter einem **Nachversteuerungsvorbehalt**. Sie verlangt die Selbstnutzung der Wohnung als Eigentümer über einen Zeitraum von zehn Jahren. Gibt der Erwerber die Selbstnutzung innerhalb dieses Zeitraums durch Verkauf, Vermietung, längeren Leerstand oder unentgeltliche Überlassung auf, **entfällt die Befreiung vollständig (und nicht nur zeitanteilig!) mit Wirkung für die Vergangenheit**. Der Erwerber ist verpflichtet, den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen anzuzeigen. Unschädlich ist dies aber, wenn der Erbe innerhalb des Zehnjahreszeitraums aus objektiven Gründen an einer Selbstnutzung gehindert ist (z.B. Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit).

b) Steuerbefreiung für Wohngrundstücke

Der erbschaftsteuerliche Wert von vermieteten bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen wird um 10 % gekürzt, wenn sie zu Wohnzwecken vermietet werden, im Inland oder einem EU/EWR-Land belegen sind und nicht zu einem begünstigten Betriebsvermögen gehören.

Maßgebend hinsichtlich der Einstufung als zu Wohnzwecken vermietete Immobilie sind insoweit die Verhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt. Eine Behaltensverpflichtung oder eine Verpflichtung zur weiteren Vermietung zu Wohnzwecken besteht nicht.

Hinweis:

Wird ein Familienheim im Sinne der vorstehend unter a) beschriebenen Bedingungen vom Erwerber nach Beendigung der Selbstnutzung innerhalb des zehnjährigen Behaltenszeitraums zu Wohnzwecken vermietet, mit der Folge, dass die zunächst gewährte Steuerbefreiung rückwirkend entfällt, kann für dieses Grundstück oder diesen Grundstücksteil nicht nachträglich der 10 %ige Bewertungsabschlag in Anspruch genommen werden. Ist abzusehen, dass die Selbstnutzung des Familienheims nicht über den zehnjährigen Behaltenszeitraum durchgehalten werden kann, so kann es sinnvoll sein, von vornherein auf die Steuerbefreiung zu verzichten und dafür den 10 %igen Bewertungsabschlag zu nutzen.

Vermietet ist ein Grundstück, wenn für die Nutzungsüberlassung ein Entgelt, unabhängig von dessen Höhe, geschuldet wird. Die unentgeltliche Überlassung ist dagegen nicht begünstigt. Ist ein zur Vermietung zu Wohnzwecken bestimmtes Grundstück oder ein dazu bestimmter Teil eines Grundstücks im Besteuerungszeitpunkt nicht vermietet, z. B. wegen Leerstands bei Mieterwechsel oder wegen Modernisierung, kann für das Grundstück oder den Grundstücksteil der Befreiungsabschlag in Anspruch genommen werden. Befinden sich in einem Gebäude neben zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücksteilen andere Teile, die z. B. zu eigenen Wohnzwecken oder zu gewerblichen, freiberuflichen oder zu öffentlichen Zwecken genutzt werden, sind diese nicht begünstigt.

Beispiel:

Sachverhalt: Im Nachlass des H befindet sich ein Mietwohngrundstück. Drei Wohnungen sind zu Wohnzwecken vermietet. Außerdem befindet sich in dem Gebäude eine Arztpraxis. Der festgestellte Grundbesitzwert beträgt 1.200.000 €. Die Summe der Wohnflächen der drei Wohnungen beträgt 300 qm. Die Arztpraxis hat eine Nutzfläche von 100 qm.

Lösung: Auf die vermieteten Wohnungen entfällt ein Anteil von $300 \text{ qm} : 400 \text{ qm} = 0,75$. Der begünstigte Teil des Grundbesitzwertes beträgt 1.200.000 €. Der Befreiungsabschlag beträgt mithin 10 % von 900.000 € = 90.000 €.

Hinweis:

Die Nutzung einer vermieteten Wohnung zu anderen als Wohnzwecken ist unschädlich, wenn sie von untergeordneter Bedeutung ist, z. B. durch Nutzung eines **Arbeitszimmers**. Auch eine gewerbliche oder freiberufliche Mitbenutzung einer Wohnung ist unschädlich, wenn die Wohnnutzung überwiegt.

c) Gestaltungsmöglichkeiten bei der Übertragung von Immobilienvermögen

Die Übertragung von Immobilienvermögen bereits zu Lebzeiten („vorweggenommene Erbfolge“) stand immer schon im Blickfeld von schenkungsteuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Allerdings hat die Erbschaftsteuerreform insoweit ab dem 01.01.2009 deutliche Veränderungen gebracht. So können bestimmte Gestaltungen nicht mehr eingesetzt werden, dafür bieten sich nun aber neue Ansätze. Die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten stellen wir im Folgenden kurz vor:

- Nutzung von Freibeträgen: Deutlich angehoben wurden die persönlichen Freibeträge. Wie nach bisherigem Recht auch, können die persönlichen Freibeträge alle zehn Jahre genutzt werden. So dass es sich bei umfangreichem Grundvermögen anbietet, das Vermögen nicht in einem Zuge, sondern in einzelnen Tranchen mit jeweils zehn Jahren Abstand zu übertragen.
- Übertragung über „Umwege“: Eine direkte Übertragung von Immobilien an einen Verwandten kann ggf. durch eine indirekte Schenkung über Verwandte in gerader Linie günstiger gestaltet werden, da dann höhere Freibeträge genutzt werden können. Will z. B. der Großvater eine Immobilie an den Enkel verschenken, so kann eine Steuerersparnis erzielt werden, wenn der Großvater die Immobilie zunächst auf den Sohn und dieser dann auf den Enkel überträgt.

Hinweis:

Im Einzelfall sind allerdings höhere Kosten der zweifachen Schenkung zu beachten. Auch muss die Erstschenkungen ohne Auflagen erfolgen. Damit diese Umweggestaltung steuerlich anerkannt wird, ist zu beachten, dass die Schenkungen nicht in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang erfolgen. Insoweit ist eine steuerliche Beratung erforderlich.

- Mittelbare Grundstücksschenkungen: Da nach früherem Recht Grundstücke deutlich niedriger bewertet wurden als Bargeld, wurde die mittelbare Grundstücksschenkungen als Gestaltungsin-

strument eingesetzt. In diesem Fall erhielt der Bedachte kein Grundstück aus dem Eigentum des Schenkers, sondern der Schenker übertrug Bargeld mit der Auflage, damit ein bestimmtes Grundstück zu erwerben. Dies wurde steuerlich wie eine unmittelbare Grundstücksschenkung behandelt. Der Vorteil der geringeren Bewertung von Grundstücken ist nach dem neuen Recht nicht mehr gegeben, sodass die mittelbare Grundstücksschenkung grundsätzlich keine Vorteile bietet. Bei der mittelbaren Schenkung einer Mietwohnimmobilie kann jedoch der Bewertungsabschlag von 10 % genutzt werden, was einen Vorteil gegenüber der Schenkung von Bargeld bedeutet.

- Übernahme der Schenkungsteuer: Fällt Schenkungsteuer an, so hat diese grundsätzlich der Beschenkte zu tragen. Es kommt vor, dass der Beschenkte nicht über entsprechende Mittel verfügt, sodass der Schenker die Schenkungsteuer übernimmt. Dies führt zu einer weiteren steuerpflichtigen Schenkung, sodass von dieser Möglichkeit steuerlich abzusehen ist. Steuerlich noch ungünstiger ist, wenn der Schenker zusätzlich noch einen Barbetrag in Höhe der anfallenden Schenkungsteuer überträgt. Im Einzelfall sollte in beiden genannten Fällen eine steuerliche Beratung erfolgen, um die Höhe der Schenkungsteuer und etwaige Gestaltungsmöglichkeiten zu ermitteln.
- Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt: Bei einer Übertragung von Grundbesitz ist es möglich, durch die Vereinbarung eines Vorbehaltsnießbrauchs dem Beschenkten die Substanz des Grundbesitzes zu übertragen und gleichzeitig weiterhin die Erträge dem bisherigen Eigentümer, also dem Schenker zu belassen. Der Vorteil einer Übertragung von ertragreichem Vermögen unter Nießbrauchsvorbehalt liegt darin, dass Freibeträge mehrfach (alle zehn Jahre) genutzt werden können, nämlich einmal für die Übertragung der Substanz und später ein zweites Mal, wenn die bis zur zweiten Schenkung oder bis zum Erbfall durch den Schenker erzielten Erträge auf den Beschenkten übertragen werden. Daneben haben Vorbehaltsnießbrauchvereinbarungen den Vorteil, dass der Schenker weiterhin über eine Einkunftsquelle verfügt. Anders als nach bisherigem Recht mindert die Nießbrauchbelastung nun vollständig den Vermögensanfall bei dem Beschenkten. Der spätere Verzicht auf einen Vorbehaltsnießbrauch ist als Schenkung anzusehen. Nach Ablauf von zehn Jahren können somit durch Verzicht auf den Vorbehaltsnießbrauch die Freibeträge abermals genutzt werden.
- Grundbesitz im Unternehmensvermögen: Wird Grundbesitz in Unternehmensvermögen gehalten, so ist dessen Übertragung unter bestimmten Bedingungen ganz deutlich begünstigt. Im Einzelfall können sehr große erbschaftsteuerliche Vorteile erlangt werden, welche allerdings nur in einer individuellen Analyse ermittelt werden können.

Hinweis:

In diesem Fall sind nicht nur die engen erbschaftsteuerlichen Bedingungen für die Gewährung der Begünstigung bei der Übertragung von Unternehmensvermögen zu beachten. Zu bedenken ist auch, dass das Halten von Immobilien im Privatvermögen Vorteile bringen kann. So erfolgt eine Haftungstrennung zwischen Unternehmens- und Privatvermögen und eine Fokussierung des Unternehmens auf das Kerngeschäft. Des Weiteren ist im Privatvermögen nach Ablauf einer zehnjährigen Haltefrist eine steuerfreie Veräußerung der Immobilie möglich.

E FÜR KAPITALANLEGER

Kein Gestaltungsmissbrauch bei Wiederkauf von zuvor mit Verlust veräußerten Aktien

Werden Wertpapiere, die innerhalb der Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG mit Verlust veräußert werden, am selben Tage in gleicher Art und Anzahl, aber zu unterschiedlichem Kurs wieder gekauft, ist der erzielte Verlust steuerlich anzuerkennen. Es liegt kein Gestaltungsmissbrauch vor, auch wenn gleiche Wertpapiere am gleichen Tag oder kurze Zeit später erneut erworben werden. Das ermöglicht bis 31.12.2009 noch Verluste aus Wertpapierkäufen aus dem letzten Jahr (2008), bei denen die Haltezeit noch unter 1 Jahr liegt, steuerlich wirksam werden zu lassen. Solche "Altverluste" können bis 2013 mit Gewinnen auf ab 2009 erfolgten Aktienverkäufen saldiert werden. Ab 2009 ge-

kaufte Wertpapiere sind ohnehin steuerverhaftet, d.h. Gewinne und Verluste unterliegen der Abgeltungssteuer.

BFH v. 25.08.2009 IX R 60/07

F STEUERLICHE NEUERUNGEN IM „WACHSTUMSBESCHLEUNIGUNGSGESETZ“

Das Kabinett hat am 09.11.2009 das „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der Zeitplan sieht vor, dass dieses Gesetz bis 18.12.2009 im Bundesrat verabschiedet wird und zum 01.01.2010 in Kraft tritt. Der Gesetzentwurf des Bundeskabinetts enthält die nachfolgend beschriebenen Neuerungen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzentwurf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen erfährt. Deshalb berichten wir ausführlich erst, wenn die endgültige Gesetzesfassung verabschiedet und bekannt ist. Nachfolgend also nur einen ersten Überblick über den Entwurfsinhalt (also vor möglichen Änderungen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens durch den Bundestag oder den Bundesrat).

1. Erhöhung des **Kindergeldes** pro Kind um 20 € und Anhebung des **Kinderfreibetrages** auf 7.008 € (von bisher 6.024 €)
2. Für zu **sanierende Kapitalgesellschaften** war bereits bisher im § 8c Abs. 1a KStG eine erleichterte **Verlustnutzung** vorgesehen, allerdings bisher bis zum 31.12.2009 befristet. Diese zeitliche Befristung soll aufgehoben werden und eine Verlustnutzung in Sanierungsfällen dauerhaft gestattet werden.
3. Ebenso soll bei bestimmten **konzerninternen Umstrukturierungen** ein **Verlustvortrag** entgegen der bisherigen Regelung in § 8c Abs. 1 KStG nicht mehr wegfallen. Auch soll beim Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ein möglicher Verlustabzug wenigstens in der Höhe auf den Erwerber übergehen, in der bei der erworbenen Gesellschaft stille Reserven vorhanden sind.
4. Nach der sogenannten „**Zinsschranke**“ war der Abzug von Zinsaufwendungen zunächst auf 1 Mio. € (nach Saldierung mit Zinserträgen) beschränkt, wurde dann im Laufe des Jahres 2009 auf 3 Mio. € ausgeweitet; der auf 3 Mio. € erhöhte Abzug war bis zum 31.12.2009 befristet. Nunmehr soll der erhöhte Abzug von 3 Mio. € dauerhaft zur Verfügung stehen. Außerdem soll der Abzug von Zinsaufwendungen, die die 3 Mio. Grenze übersteigen dadurch erleichtert werden, dass das maßgebliche EBITDA rückwirkend ab dem Jahr 2007 für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren vorgetragen werden kann und dadurch das Abzugsvolumen erhöht. Konzerngesellschaften konnten der „Zinsschranke“ bisher durch einen sogen. konzerninternen Vergleich der Eigenkapitalquoten unter weiteren Voraussetzungen entgehen; die Möglichkeiten zum Eigenkapitalvergleich sollen verbessert werden.
5. Die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz seit 2008 abgeschaffte Sofortabschreibung von **geringwertigen Wirtschaftsgütern** soll wieder eingeführt werden. Die Unternehmen sollen dann ein Wahlrecht haben, geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410 € sofort abzuschreiben und bei übersteigenden Anschaffungskosten (wie früher) die Wirtschaftsgüter zu aktivieren und auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Alternativ sollen die Betriebe die Wahl haben, den mit dem Unternehmensteuerreformgesetz eingeführten Sammelposten für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 150,00 und 1.000,00 € zu bilden und diesen auf 5 Jahre abzuschreiben. Wird diese Wahl ausgeübt, sind Wirtschaftsgüter deren Anschaffungskosten 1.000 € übersteigen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Unternehmen erhalten auf diese Weise eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Abschreibungsmodalitäten.
6. In der **Gewerbsteuer** soll der Hinzurechnungssatz für **Miet- und Pachtzinsen** für unbewegliche Wirtschaftsgüter von bisher 65 % auf 50 % reduziert werden.

7. **Konzerninterne Umstrukturierungen** scheitern oft an anfallender **Grunderwerbsteuer**. Es werden neue Grunderwerbsteuerbefreiungen für konzerninterne Umwandlungsvorgänge geschaffen.
8. Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden die Bedingungen für eine begünstigte Unternehmensnachfolge erleichtert:
 - für die 85 %ige Steuerbefreiung muss das Unternehmen
 - ab 2010 nur noch 5 Jahre (statt bisher 7) fortgeführt werden
 - die Lohnsumme über diese 5 Jahre nur noch 400 % betragen (bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten)
 - die Verwaltungsvermögensgrenze von 50 % bleibt erhalten
 - die vollständige (100 %ige) Steuerfreiheit kann beantragt werden, wenn
 - das Unternehmen ab 2010 nur noch 7 (statt bisher 10) Jahre fortgeführt wird
 - die Lohnsumme dementsprechend in den 7 Jahren wenigsten 700 % beträgt und
 - das schädliche Verwaltungsvermögen wie bisher max. 10 % beträgt

Die Erbschaft- und Schenkungssteuerbelastung für Erwerbe von Geschwistern und Geschwisterkindern wird gesenkt. Sie betrug bisher 30 % bei Erwerben zwischen 20.000 € und 12.783 Mio. € und 50 % bei Erwerben von mehr als 12.783 Mio. €. Es gilt nun ein Stufentarif, der bei Erwerb von mehr als 20.000 € mit 15 % beginnt und den Höchstsatz von 43 % bei Erwerben von über 26 Mio. € erreicht.

9. Für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe soll der Umsatzsteuersatz auf 7 % abgesenkt werden.

Insgesamt handelt es sich um gesetzliche Maßnahmen die tatsächlich zu Steuerentlastungen für die Betroffenen führen. Das Gesetz enthält keine gegenläufigen steuerverschärfenden Vorschriften. Kritisch angemerkt werden könnte, dass das Gesetz einmal mehr keine Steuervereinfachung schafft, doch ist der Wunsch nach einer wirklichen „Steuervereinfachung“ ohnehin eine Illusion.